

Art. 1 § 2 NÖ GRWO 1994 Wiederholung der Wahl

NÖ GRWO 1994 - NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2022

Die Landesregierung muß die Wiederholung der Wahl des Gemeinderates in einer Gemeinde erneut ausschreiben, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Gemeinderatsmandate besetzt werden konnten. § 1 Abs. 4 gilt dabei sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at